



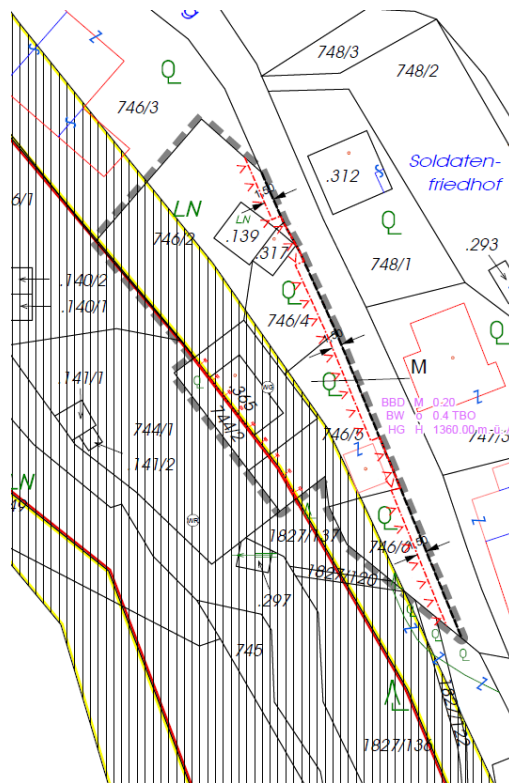
# KUNDMACHUNG

*Erlassung eines Bebauungsplanes*

**ZAHL:** 610-efwp-BBPI - 7118 -744/2 - Erlassung eines Bebauungsplan Gp. Gp. .139, .317, .365, 744/2, 746/2, 746/4, 746/5 und 746/6, alle KG Kartitsch

**Bezug:** GZL: 3058ruv/20

**KARTITSCH:** 24.02.2021



**Tagesordnungspunkt 5)** 11 Anwesende

**Beratung und allfällige Beschlussfassung – Bebauungsplan Leiter Michael**

**Beschluss:** 11 Anwesende

**Auflage:**

Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. .139, .317, .365, 744/2, 746/2, 746/4, 746/5 und 746/6, alle KG Kartitsch, den von Dr. Thomas Kranebit-



ter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZL. 3058ruf/20 vom 15.02.2021 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

### Beschluss:

Gleichzeitig wird gem. § 66 Absatz 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL. Nr. 101/2016 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. .139, .317, .365, 744/2, 746/2, 746/4, 746/5 und 746/6, alle KG Kartitsch, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZL. 3058ruf/20 vom 15.02.2021.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Dieser Bebauungsplan liegt durch 4 Wochen im Gemeindeamt Kartitsch zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

*Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 02.04.2021 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH



Josef Aufrechner

Angeschlagen am:

**25.02.2021**

abgenommen:

DER BÜRGERMEISTER:

